

# ANTRAG

## über den Zugang in Kindertageseinrichtungen

gemäß Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus  
vom 13. März 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur  
Bekämpfung des Corona-Virus vom 9. Mai 2020  
(gültig für den Zeitraum vom 9. Mai bis zunächst 5. Juni 2020)

An den  
Magistrat  
der Stadt / Gemeinde

PLZ / Ort

Tageseinrichtung für Kinder in:

\_\_\_\_\_  
(Name der Kita, Straße, Nr., PLZ, Ort)

Träger der Einrichtung:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)  
\_\_\_\_\_

Name des Kindes	Geb.- Datum	Erziehungsberechtigte	
		Namen, Vornamen	Anschrift

Ich versichere, dass mein Kind oder ein Angehöriger des gleichen Hausstands

1. keine Krankheitssymptome aufweist,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
3. nicht auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist ist/sind oder sich in einem Gebiet aufgehalten hat/haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt war und deren Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist.

Anmerkung:

Die Auflistung der sogenannten Risikogebiete sind auf folgendem Link abrufbar:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

**Ja, ich gehöre zu folgender Personengruppe:**

- Angehörige Polizeivollzugsdienst, Bundespolizei, Polizeipräsidien ( )
- Angehörige von Feuerwehren  
(Hauptamtliche / aktive Ehrenamtliche / Werksfeuerwehren) ( )
- Mitarbeiter/Innen der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes ( )
- Richterinnen und Richter  
sowie Staatsanwälte/Innen und Amtsanwälte/Innen der Justiz, ( )
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges ( )
- Bedienstete von Rettungs- und Hilfsdiensten ( )
- Helfer/Innen des Technischen Hilfswerkes und des Katastrophenschutzes ( )
- Mitarbeiter/innen in Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen ( )
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger und –helfer, ( )
- Krankenschwester und Krankenpfleger ( )
- Ärzte/Innen / Zahnärzte/Innen / Anästhesietechnische Assistenten/Innen ( )
- Apothekerinnen und Apotheker ( )
- Desinfektoren/Innen ( )
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Innen / Krankenpflegerhelfer/Innen ( )
- Hebammen ( )
- Medizinische Fachangestellte / Assistenten/Innen, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten, medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik, operationstechnische Assistentinnen und operationstechnische Assistenten, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes, pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten, Zahnmedizinische Fachangestellte ( )
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ( )
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ( )
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ( )  
Diese genannten Personen dürfen ihre eigenen Kinder, in das Betreuungsangebot einbeziehen. Dies gilt nicht, wenn die Kinder Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sie sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind: ( )
  - a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch
  - b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch
  - c) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
  - d) Asylbewerberleistungsgesetz

- e) Bundesausbildungsförderungsgesetz
- f) Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- g) Wohngeldgesetz

- Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (…)
- Beschäftigte in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebs-erlaubnispflichtigen stationären oder teilstationären Einrichtungen, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind, (…)
- Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbes. im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen, (…)
- Personen, die in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen durchführen. (…)
- Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind, (…)
- berufstätige und studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (…)
- Schulleitungen, Personal des Schulträgers, Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und der Durchführung des Unterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen befasst sind (…)
- Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (…)
- Schüler/Innen und Studierende, sofern sie nicht nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen fernbleiben müssen, (…)
- Beschäftigte aus dem Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SRAS-CoV-2-Virus, (…)
- Beschäftigte aus den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie des Kulturschutzgutes, (…)
- Rechtsanwälte/Innen sowie Notar/Innen, (…)
- Mitglieder von Verfassungsorganen, (…)
- Pfarrer/Innen und Seelsorger/Innen, (…)
- Inhaber/Innen von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen, (…)

Bei folgenden Berufen ist ergänzend die untenstehende Erklärung bzw. Bestätigung des Arbeitgebers vor Aufnahme des Kindes erforderlich:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.

( )

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge jeweils außer Betracht

*Ausnahme für Kassel: Bankensektor (hier gibt es eine Abstimmung mit dem Sparkassen-Giro-Verband)*

(...)

- hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien, soweit vom Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebs zwingend erforderlich ist

( )

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

Angabe des Arbeitgebers mit Kontaktadresse:

**HINWEIS:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zur Entziehung des Notbetreuungsplatzes auf Basis der 2. Verordnung vom 13.3.2020, hier § 2 der o. g. Verordnung, führen kann.

\_\_\_\_\_  
Datum